

Satzung

des Vereins: Sportgemeinschaft Weilrod

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Weilrod und hat seinen Sitz in Weilrod, Ortsteil Rod an der Weil.
Er wurde in 1912 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Als Gerichtsstand gilt Usingen.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Turnen, Sport und Spiel
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

- Der Verein ist Mitglied im
- a) Landessportbund Hessen e. V.
 - b) zuständigen Landesverband
 - c) zuständigen Spitzenverband des DSB

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind: rot / blau
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und d).

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Zuvor ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
Mit Bekanntgabe, dass ein Ausschlussverfahren anhängig ist, ruhen alle Mitgliedsrechte.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat ein Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
10. Anträge müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand zugehen. Über sie kann nur beschlossen werden, wenn sie zu einem Tagesordnungspunkt der Einladung gestellt werden, oder die Versammlung ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Beitragsangelegenheiten.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassenwart
 - dem 2. Kassenwart
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 2. Schriftführer
 - dem Sportwart
 - je einem Beisitzer der Abteilungen
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der 1. Kassenwart
 - der 1. SchriftführerHiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei eine Vertretung davon immer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
4. a) Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.
 - Im ersten Jahr werden gewählt:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Kassenwart
 - der 1. Schriftführer
 - Im zweiten Jahr werden gewählt:
 - der 2. Vorsitzende
 - der 1. Kassenwart
 - der 2. Schriftführer
 - der SportwartDie Beisitzer der Abteilungen werden jährlich gewählt.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- b) Alle im Sinne der Satzung zu vergebenden Ämter sind Ehrenämter. Im Falle einer Wahl ist eine Annahmeerklärung erforderlich. Bei Abwesenheit des zu Wählenden muss die schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
5. Vorstandssitzungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern oder bei Verlangen von 4 Mitgliedern innerhalb von 3 Tagen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 EHRUNGEN

1. Bei einer Mitgliedschaft von 25 Jahren wird die silberne, bei einer Mitgliedschaft von 40 Jahren die goldene Vereinsnadel verliehen.
2. Als Ehrenmitglieder werden Mitglieder ernannt:
 - a) Nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 40 Jahren und Vollendung des 60. Lebensjahres.
 - b) Aufgrund besonderer Verdienste.
3. Über weitere Ehrungen beschließt der Vorstand.

§ 10 BEITRAGS- UND KASSENWESEN

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, zu zahlen. Über einen Familienbeitrag sowie über den Beitragerlass bei Bedürftigkeit entscheidet der Vorstand; gleiches gilt für die Zahlungsweise.
2. Die Amtszeit der nach § 7 Ziffer 4e gewählten Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Diese sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung laufend zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Wieder ist nach einem Jahr Unterbrechung möglich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, genießen jedoch sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Intern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB befugt, den Verein bis zu 3.000,00 DM zu verpflichten; bis 10.000,00 DM mit Zustimmung des Gesamtvorstandes (§ 8 Abs. 1).
Darüber hinaus nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 STRAFFEN UND STREITIGKEITEN

1. Der Sitzungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Haus- und Ordnungsrecht aus.
2. Satzungswidriges Verhalten von Mitgliedern kann durch Strafen geahndet werden.

Diese sind:

1. Verwarnung
2. Zeitsperre von aktiver Betätigung
3. Ausschluss

Die Verhängung der Strafen obliegt dem Vorstand. Gegen eine verhängte Strafe besteht das Recht des Einspruchs. Er muss innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung des Bescheides dem Vorstand eingereicht werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsleben einzelner Mitglieder untereinander entscheidet die Abteilungsleitung. Handelt es sich um Mitglieder verschiedener Abteilungen, entscheidet der Vorstand. Gegen den Bescheid steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

Die Sportgemeinschaft haftet für keinerlei Schäden, die den Mitgliedern in Ausübung des Sports oder sonstiger Tätigkeit zustoßen, auch nicht für Sachverluste, die in den Anlagen des Vereins eintreten.

Bei etwaigen Unfällen tritt die Versicherung ein.

Die Mitglieder haben für vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verlust von Gegenständen des Vereins in voller Höhe Schadensersatz zu leisten.

§ 14 AUFLÖSUNGBESTIMMUNGEN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 8 Abs. 3 der Satzung) die Liquidatoren. Das Vermögen des Vereins fällt dann an die Gemeinde Weilrod, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die ursprüngliche Fassung dieser Satzung wurde durch den damaligen Vorsitzenden, Herrn Friedhelm Busch, ausgefertigt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.03.1986 angenommen.

Auf Beschluss der Mitglieder wurde die alte Fassung wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3: Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Änderung: Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der 1. Schriftführer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei eine Vertretung davon immer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 12.03.1993 im Gasthaus „Felsenkeller“.

§ 1 Abs. 1: Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Rod an der Weil“. Änderung: Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Weilrod“.

Beschlossen mit einer Gegenstimme auf der Mitgliederversammlung vom 18.03.1994 im Gasthaus „Zum Taunus“.

§ 8 Abs. 1: Der Vorstand besteht aus..... dem Jugendwart. Änderung: Der Jugendwart wurde aus dem Vorstand gestrichen, da dieser nicht von der Mitgliederversammlung, sondern in der jeweiligen Abteilungsversammlung für die betreffende Abteilung gewählt wird.

Einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.03.1997 im Gasthaus „Zum Taunus“.

Weilrod – Rod an der Weil, 06.04.1997

Ausgefertigt:

Gez. Fischer

(Fischer, 1. Vorsitzender)

In das Vereinsregister des Amtsgerichts
Usingen eingetragen am 03. Juni 1997
Register Nr. 252
Usingen, den 03. Juli 1997
Das Amtsgericht
Gez. (Kreuter)
Justizangestellte als
Urkundenbeamtin d. Geschäftsstelle